

Einwohnergemeinde Evilard

Reglement

über das

**Alters- und Pflegeheim
La Lisière und die
"La Lisière AG"**

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES.....	3
Grundsatz	3
Gegenstand und Zweck	3
2. GRÜNDUNG.....	3
Gründung.....	3
3. AUFGABENÜBERTRAGUNG / LEISTUNGSaufTRAG	4
Aufgabenübertragung / Leistungsauftrag	4
Finanzierung	5
Rechnungsführung.....	5
4. ÜBERTRAGUNG DES ALTERS- UND PFLEGEHEIMS.....	5
Übertragung des Alters- und Pflegeheims	5
5. VERHÄLTNIS DER EINWOHNERGEMEINDE EVILARD ZUR LA LISIÈRE AG UND ZUR EINWOHNERGEMEINDE BIEL/BIENNE.....	5
Beteiligungsverhältnisse	5
Eigentümerrechte	6
Berichterstattung und Aufsicht	6
Verhältnis zur Einwohnergemeinde Biel/Bienne.....	6
6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Übergangsbestimmungen	6
Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Evilard erlässt gestützt auf Artikel 61 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 und Artikel 17 der Gemeindeordnung Evilard vom 20. Juni 2011 das folgende Reglement:

Reglement über das Alters- und Pflegeheim La Lisière und die La Lisière AG

1. Allgemeines

- Art. 1**
- Grundsatz ¹ Die Einwohnergemeinde Evilard führt das Alters- und Pflegeheim La Lisière in Evilard/Leubringen.
- ² Sie gründet dazu die "La Lisière AG" und überträgt dieser das Alters- und Pflegeheim und die Führung desselben.
- Art. 2**
- Gegenstand und Zweck Dieses Reglement regelt
- a) die Gründung einer Aktiengesellschaft "La Lisière AG", welche das Alters- und Pflegeheim La Lisière führt und weitere Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens erbringt;
 - b) die Übertragung der öffentlichen Aufgabe zur Führung des Alters- und Pflegeheims La Lisière an die La Lisière AG;
 - c) die Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven des Alters- und Pflegeheims inkl. die Heimgebäude (SDR Baurecht) an die La Lisière AG;
 - d) die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen bzw. die Rechte und Pflichten zwischen der Einwohnergemeinde Evilard und der La Lisière AG sowie der Einwohnergemeinde Biel/Bienne.

2. Gründung

- Art. 3**
- Gründung ¹ Die Einwohnergemeinde Evilard gründet die La Lisière AG mit dem Zweck, das Alters- und Pflegeheim La Lisière zu führen und weitere Dienstleistungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens zu erbringen.
- ² Die neugegründete Gesellschaft La Lisière AG wird als Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR geführt und erfüllt einen öffentlichen Zweck im Sinn der Steuergesetzgebung des Kantons Bern.

3. Aufgabenübertragung / Leistungsauftrag

Aufgabenübertragung /
Leistungsauftrag

Art. 4

¹ Die Einwohnergemeinde Evilard überträgt der La Lisière AG ab deren Gründung die Führung des Alters- und Pflegeheims La Lisière mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Die La Lisière AG führt das Alters- und Pflegeheim nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die institutionelle Sozialhilfe und nach den anerkannten Grundsätzen des betreffenden Fachs. Rechnungslegungsmässig übernimmt die La Lisière AG das Alters- und Pflegeheim La Lisière rückwirkend auf den 1. Januar 2015.

² Zur Erfüllung dieser Aufgabe gelten die folgenden Grundsätze:

- a) Die La Lisière AG bietet zeitgemässe Leistungen im Bereich Betreuung und Pflege betagter und sonst pflegebedürftiger Menschen an.
- b) Sie stellt nach Massgabe des übergeordneten Rechts und dieses Reglements die Anlagen für den Heimbetrieb bereit und ist dafür besorgt, die ihr übertragenen Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten.
- c) Sie erbringt die Leistungen im Bereich ihrer Kerntätigkeiten grundsätzlich selber. Die Auslagerung von Aufgaben in einem untergeordneten Rahmen ist aber möglich.
- d) Die Vorgaben der kantonalen Betriebsbewilligung sind einzuhalten.
- e) Sie stellt sicher und überprüft, dass die Räumlichkeiten des Alters- und Pflegeheims nur für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinn von Art. 12 Bst. g des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG) genutzt und die den Betrieb betreffenden Steuerbefreiungsmöglichkeiten dauernd ausgeschöpft werden.
- f) Für die Aufnahme in das Alters- und Pflegeheim haben Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinden Evilard und Biel/Bienne bei beschränktem Platzangebot den Vorrang.
- g) Die La Lisière AG führt das Alters- und Pflegeheim wirtschaftlich.
- h) Sie regelt das Verhältnis zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Kundinnen und Kunden durch privatrechtliche Verträge.

³ Die La Lisière AG kann weitere Leistungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens erbringen, die einen Zusammenhang mit ihrer Aufgabe aufweisen, soweit diese wirtschaftlich sind und die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Reglement nicht beeinträchtigen.

⁴ Die Einwohnergemeinde Evilard überträgt der La Lisière AG im Bereich der übertragenen Aufgabe:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verordnungen. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die zur Erfüllung der Aufgabe nötigen Preis-, Tarif-, Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
- c) alle weiteren zur Erfüllung der Aufgabe nötigen Befugnisse.

Finanzierung **Art. 5**
¹ Die La Lisière AG finanziert ihre Aufwendungen mit Entgelten ihrer Bewohnerinnen und Bewohner, mit Beiträgen von Krankenversicherungen und des Kantons sowie mit Entgelten für weitere Leistungen nach Art. 4 Abs. 3.
² Sie gestaltet ihre Tarife im Rahmen der durch den Kanton festgelegten Kostenobergrenzen so, dass sie einen angemessenen Ertrag erzielt, so dass ein langfristiges Überleben der Unternehmung sicherstellt ist.

Rechnungsführung **Art. 6**
Die La Lisière AG ist für das Finanz- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der ordnungsmässigen Buchführung gemäss den Statutenbestimmungen und den gesetzlichen Regelungen besorgt.

4. Übertragung des Alters- und Pflegeheims

Übertragung des Alters- und Pflegeheims **Art. 7**
¹ Die Einwohnergemeinde Evilard überträgt der La Lisière AG den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten) des Alters- und Pflegeheims La Lisière mittels separaten Sacheinlagevertrags.
² Die Übertragung beinhaltet ebenfalls die Heimgebäude. Dazu ist vorgängig ein unentgeltliches SDR Baurecht auf dem Evilard Grundstück Nr. 248 zu errichten, welches an die La Lisière AG mitübertragen wird.
³ Das Eigentum und die Berechtigung an den eingebrachten Sachen und Vermögenswerten gehen mit der Übertragung auf die La Lisière AG über.
⁴ Die Übertragung an die La Lisière AG erfolgt rechnermässig rückwirkend auf den 1. Januar 2015.
⁵ Die Einwohnergemeinde Evilard erhält als Gegenleistung für diese Übertragung sämtliche 2'000 Aktien der La Lisière AG von nominal je CHF 1'000.00.

5. Verhältnis der Einwohnergemeinde Evilard zur La Lisière AG und zur Einwohnergemeinde Biel/Bienne

Beteiligungsverhältnisse **Art. 8**
¹ Die Einwohnergemeinde Evilard erhält bei der Gründung sämtliche Aktien der La Lisière AG.
² Die Einwohnergemeinde Evilard kann andere Einwohnergemeinden, weitere Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts oder Private an der La Lisière AG beteiligen. Vorbehalten bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der Einwohnergemeinde Evilard gegenüber der Einwohnergemeinde Biel/Bienne.

³ Über die Veräusserung von Aktien entscheidet die Gemeindeversammlung. Fällt die Beteiligung der Einwohnergemeinde Evilard durch eine beabsichtigte Veräusserung stimm- und/oder kapitalmässig unter 51 %, so sind gleichzeitig die dadurch allenfalls notwendigen Anpassungen des vorliegenden Reglements zu beschliessen.

Eigentümerrechte **Art. 9**
Der Gemeinderat bestimmt, wie die Rechte der Einwohnergemeinde Evilard aufgrund ihrer Beteiligung an der La Lisière AG in deren Organen ausgeübt werden.

Berichterstattung und Aufsicht **Art. 10**
Die La Lisière AG steht in Bezug auf die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unter der Aufsicht des Gemeinderats. Der Gemeinderat hat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der La Lisière AG, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufsicht erforderlich ist.

Verhältnis zur Einwohnergemeinde Biel/Bienne **Art. 11**
¹ Der Einwohnergemeinde Biel/Bienne wird ein unlimitiertes Vorkaufsrecht an den von der Einwohnergemeinde Evilard veräusserten Aktien der La Lisière AG eingeräumt.

² Der Einwohnergemeinde Biel/Bienne steht das Recht auf zwei Sitze im Verwaltungsrat der La Lisière AG zu. Sie hat ein entsprechendes Vorschlagsrecht.

³ Die Einwohnergemeinde Evilard, die La Lisière AG und die Einwohnergemeinde Biel/Bienne schliessen eine Vereinbarung ab, in welcher insbesondere folgende Punkte zu regeln sind:

- a) Details Vorkaufsrecht der Einwohnergemeinde Biel/Bienne;
- b) Details zur Vertretung der Einwohnergemeinde Biel/Bienne im Verwaltungsrat der La Lisière AG;
- c) Regelung über den Anspruch der Einwohnergemeinde Biel/Bienne auf Bettenzuteilung;
- d) Aufhebung der bisherigen Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Evilard und der Einwohnergemeinde Biel/Bienne betreffend das Alters- und Pflegeheim La Lisière.

6. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 12**
¹ Auf den Zeitpunkt der Betriebsübernahme erlässt die La Lisière AG die erforderlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglemente, Preis- und Tarifbestimmungen.

² Bisherige, diesem Reglement nicht widersprechende Regelungen über den Betrieb des Altersheims gelten weiter, bis die La Lisière AG die entsprechenden Regelungen erlassen hat.

Art. 13
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Fall von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2014.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Monique Villars

Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Evilard, 9. Januar 2015

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne